

Satzung

der



**BUCHENBRONNER
HEXEN E.V.
HORNBERG
seit 1977**

Satzung

der

Buchenbronner Hexen e.V.

vom

20. März 1985

mit Änderungen vom 22.05.87/15.08.96/02.05.97/17.04.98/19.04.02/15.04.11 / 29.04.2017 /
25.09.2020 / 21.04.2023

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Buchenbronner Hexen"
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hornberg.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zweck des Vereines ist, das Faschnachtsbrauchtum in Hornberg zu pflegen und zu erhalten, sowie das gesellschaftliche und kulturelle Leben zu erhalten und Jugendarbeit zu betreiben.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Vereinsämter

1. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Die Mitglieder des Narrenrates können neben nachgewiesenen Aufwendungen eine pauschale, jährliche Tätigkeitsvergütung, maximal in Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EstG, erhalten.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Bei Feststellung der Notwendigkeit durch den Narrenrat ist eine Verbandszugehörigkeit möglich.

§ 4 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder (Maskenträger und Narrenrat, welcher sich zusammensetzt aus dem Vorstand und der Vorstandschaft).
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Ehrenvorstände
2. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Treiben des Vereines teil. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereines ohne sich regelmäßig zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, könne durch Beschluss des Narrenrates zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Narrenrat entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Bei Neuaufnahmen wird eine Probezeit von 2 Jahren vereinbart, die am 11.11. Der ersten Fasnet des neuen Mitgliedes beginnt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Narrenrat darüber, ob das Mitglied unbefristet in den Verein übernommen wird oder ob die Mitgliedschaft mit Ablauf der Probezeit endet. Sollte der Narrenrat während der Probezeit der Meinung sein, dass das Mitglied nicht für den Verein geeignet sei, kann eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist, durch den Narrenrat in schriftlicher Form erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung ist nicht zulässig.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereines.
4. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des gleichen Jahres gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus noch nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Narrenrates unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2, Sätze 1 und 2, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Narrenrates kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Punkt vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Narrenrates verstoßen, können vom Narrenrat folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a. Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen und Tragen der Maske
 - c. Ausschluss aus dem Kreis der Aktiven (aber passive Mitgliedschaft ist weiterhin möglich)

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist Voraus zu entrichten; er wird jährlich bezahlt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus noch nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Narrenrates aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Vorstandschaft → Narrenrat
- c. der Beirat
- d. die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Davon muss eine Person ein erster Vorsitzender sein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Einem oder zwei 1. Vorsitzenden
 - b) Einem oder zwei 2. Vorsitzenden
3. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die 1. Vorsitzenden untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einer Ressortbeschreibung festgehalten. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich. Alle Zuständigkeiten können auch von einem 1. Vorsitzenden übernommen werden.

§ 13 Narrenrat

1. Oberstes Organ des Vereines ist der Narrenrat. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
2. Der Narrenrat setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstand (§ 12)
 - b. dem Schatzmeister
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Musikerobmann
3. Der Narrenrat leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von mindestens zwei Vorsitzenden geleitet, wovon mindestens einer erster Vorsitzender sein muss. Er tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 3 Mitglieder des Narrenrates es beantragen. Er wird beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Narrenrates anwesend sind. Der Narrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Narrenrates vor Ablauf der Amtszeit ist nur der Narrenrat berechtigt, ein neues Mitglied zu berufen. Nur der Narrenrat ist berechtigt, ein Mitglied des Narrenrates und des Beirates zu ermahnen oder auszuschließen.
5. Die Vorsitzenden (§12) sind geschäftsführende Vorstände. Jeweils 2, davon, eine Person muss ein 1. Vorsitzender sein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Intern geht das Vertretungsrecht des /der 1. Vorsitzenden vor.

Zu den Aufgaben des Narrenrates gehören:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
- b. die Bewilligung von Ausgaben.
- c. Aufnahme, Ausschluss und Ermahnung von Mitgliedern.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat dient zur Unterstützung und Beratung des Narrenrates. Er hat beratende Funktion bei der Organisation und bei dem Ablauf des Fasnachtsgeschehens.
2. Der Beirat besteht aus:
 - 1 stellvertretendem Schriftführer
 - 1 stellvertretendem Kassier
 - 1 Zeugwart
 - 5 bis max. 8 Beisitzer
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
4. Die jeweiligen Sitzungen werden vom Narrenrat einberufen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. es der Narrenrat beschließt oder
 - b. es ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Narrenrat beantragt hat oder
 - c. die notwendige Anzahl der vertretungsberechtigten Vorsitzenden (§13 Abs. 5) aus irgendwelchen Gründen nicht mehr sichergestellt ist.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im „Schwarzwälder Bote“. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine 14-tägige Frist liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Narrenrates.
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c. Entlastung des Narrenrates und des Schatzmeisters.
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Narrenrat. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von den Mitgliedern
 - b. vom Beirat
 - c. von der Vorstandschaft

8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 6 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Einsetzung von Ausschüssen

1. Der Narrenrat ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird jedes Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kassenprüfer, die nicht dem Narrenrat angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Ordnungswesen

1. Weitere Details sind festgelegt in
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Hästrägerordnung

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen (§ 41 BGB).
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Narrenrat mit einer Mehrheit von 3/4 all seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereines geht das Vermögen an die Stadt Hornberg als Treuhänderin über. Bei Wiedergründung ist das Vermögen dem neuen Verein in vollem Umfang zuzuführen, sofern dieser der bisherigen Vereinigung gleichgeartet ist und die Verpflichtungen des §1 Abs. 2 der Satzung erfüllt und den Namen "Buchenbronner Hexen" weiterführt.
5. Findet innerhalb einer Zeit von 2 Jahren keine Neugründung statt, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hornberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinderfasnet in Hornberg verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hornberg, 21. April 2023

gez. C. Breithaupt

gez. M. Aberle

1 Vorstand
Christof Breithaupt

1 Vorstand
Markus Aberle

